



Gewerkschaft der Polizei Rheinland-Pfalz

Nr. 23 – Mainz, den 16.7.2007

VG Koblenz entscheidet: Kostendämpfungspauschale in der Beihilfe ist nichtig **GdP prüft rechtlichen Handlungsrahmen**

In einer heute veröffentlichten Entscheidung erklärt das VG Koblenz, die so genannte Kostendämpfungspauschale der Beihilfenverordnung für nichtig, weil sie sich nicht auf eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage stütze.

Das Gericht befasste sich mit der Klage eines Beamten des Landes Rheinland-Pfalz, der für sich und seine Tochter Krankheitskosten für die Jahre 2003 und 2004 bei der Beihilfe eingereicht hat. Die OFD setzte die Auszahlungsbeträge auf 0 Euro fest. Grund dafür war die Vorschrift, dass die Beihilfebeträge um eine bestimmte, nach Besoldungsgruppen gestaffelte Pauschale zu kürzen sind. Die Vorschrift war 2002 in das Beihilferecht des Landes eingeführt worden. Der Kläger war mit der Kürzung nicht einverstanden und erhob nach erfolglos durchgeführtem Widerspruchsverfahren Klage.

Die Klage hatte Erfolg. Die Kostendämpfungspauschale, so die Richter, beruhe nicht auf einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage und sei daher nichtig. Grundsätzlich müsse das Parlament alle wesentlichen Fragen selbst regeln. Nur die Ausgestaltung von Regelungen, die nicht von besonderer Wichtigkeit seien, dürfen der Exekutive überlassen werden. Eine solche Übertragung müsse aber nach der Landesverfassung durch ein Gesetz erfolgen, das Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung bestimme. Je stärker eine Regelung in die Rechtsstellung der Betroffenen eingreife, desto höhere Anforderungen seien an den Bestimmtheitsgrad eines solchen Gesetzes zu stellen.

§ 90 LBG sei keine hinreichend bestimmte Grundlage zur Einführung der Kostendämpfungspauschale. Auch für einen Rechtskundigen sei dieser Norm nicht zu entnehmen, dass der Gesetzgeber eine krankheits- und maßnahmenunabhängige Pauschale mit weit reichenden Auswirkungen auf die Alimentation des Beamten einführen dürfe, die zudem so gestaltet sei, dass sie von den privaten Krankenversicherungen nicht abgedeckt werden könne. Da die Pauschale Inhalt, Zweck und Ausmaß der Beihilfegewährung in ihrem Kern betreffe, müsse der Gesetzgeber selbst entscheiden, ob und in welchem Ausmaß eine solche Regelung zulässig sei.

Die Entscheidung des VG Koblenz (Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung am 22.6.2007, 6 K 67/07.KO) ist nicht rechtskräftig. Die Richter haben wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Urteils die Berufung beim OVG Rheinland-Pfalz zugelassen.

Fortsetzung Blatt 2

Die GdP empfiehlt, Rechtsmittel gegen noch offene Beihilfefestsetzungen mit Kostendämpfungspauschale einzulegen:

1. In allen künftigen Beihilfefällen, bei denen die Kostendämpfungspauschale Anwendung finden würde, sollte nach Zugang des Festsetzungsbescheides Widerspruch mit Hinweis auf die Entscheidung des VG Koblenz eingelegt werden. Es soll gleichzeitig das Ruhen des Verfahrens bis zum Abschluss der Rechtssache beantragt werden.
2. Bei noch nicht bestandskräftigen Beihilfefestsetzungsbescheiden, bei denen die Kostendämpfungspauschale abgezogen wurde, sollte ebenfalls Widerspruch eingelegt werden. Beihilfefestsetzungsbescheide enthalten in aller Regel keine gesondert ausgewiesene Rechtsmittelfrist. Von daher gilt die allgemeine Rechtsmittelfrist von einem Jahr aus dem Verwaltungsrecht. Auch hier sollte der Widerspruch schriftlich eingereicht und um Ruhen des Verfahrens gebeten werden.
3. Bei schon bestandskräftigen Festsetzungsbescheiden seit 2002 prüft die GdP, welche rechtlichen Schritte eingeleitet werden müssen. Wir werden dazu unverzüglich weitere Hinweise geben.